

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 11 Dienstag, den 6. Februar 1855.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Stuttgart.

Aufruf an diejenigen Excapitulanten, welche einsehen wollen.

Um den Bedarf an Einsehern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten 6 Monate dies. Jahrs (bis 30. Juni einschließlich) zu Ende geht, desgleichen diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1853 und 1854 ihren Abschied erhalten haben, sofern sie geneigt sind, auf 6 Jahre einzutreten, hiemit aufgefordert, mit obrigkeitlichen Prädikatszeugnissen und mit ihren Abschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar bei ihren früheren Regimentern, und zwar nur bei diesen, sich zu melden.

Die K. Oberämter und die Ortsvorsteher wollen Sorge tragen, daß dieser Aufruf gehörig bekannt gemacht werde.

Den 8. Januar 1855.

Kriegsministerium.

#### Wildberg.

(Aufnahme in das Armenbad.)

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad (Karharinenstift) in Wildbad sind bis 1. April durch Vermittlung einer zur Poriofreiheit berechtigten Behörde mit der Bezeichnung als „Dienstsache“ an die K. Badaufsichtsbehörde in Wildbad einzureichen.

Diese Gesuche sind zu besegen:

1) mit einem gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, welches zu enthalten hat:

- den vollständigen Namen, Wohnort, Alter, Gewerbe des Bittstellers,
- dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbverhältnisse,
- eine Nachweisung darüber, daß die Gemeinde- und Stiftungskassen den Bittsteller für den Gebrauch der Bädeler nicht vollständig unterstützen können,
- eine Erklärung, daß der Gemeinderath Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Karharinenstift bezahlt werden, z. B. für die

Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sierbfall u. s. w.

2) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Art und Dauer der Krankheit unter Angabe der angewendeten Mittel.

Die Bittsteller haben die höhere Entschließung und die Einberufung durch die K. Badaufsichtsbehörde abzuwarten. Wer sich früher in Wildbad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tare die Bäder gebrauchen und hätte in Ermangelung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalt in Wildbad die Zurücklieferung in die Heimath zu gewärtigen.

Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den Unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste durch Betteln zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen, und den Aerzten wird die Aufforderung vom 7. März 1853 (Staats Anzeiger Nr. 60) in Erinnerung gebracht.

Die K. Oberämter werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung mit dem Anfügen in die Bezirksblätter einrücken zu lassen, daß Gesuche, welche nach dem ersten April einkommen oder die oben bezeichneten Notizen nicht vollständig enthalten würden, von der Kgl. Badaufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden könnten. Den 27. Jan. 1855.

K. Badaufsichtsbehörde.

Oberamtmann Bayr.

Rameralverwalter Blesing.

Stadtpfarrer Hezel.

Stadtschultheiß Mottler.

Cassier Pfleiderer.

Waiblingen.

### Gläubiger-Aufruf.

Zu Nichtigstellung des Inventars in der Verlassenschaftsache des weild.

Johannes Detinger, gewes. Schäfers hier werden dessen Bürgschafts- und anderen Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 20 Tagen bei unterzeichneter Stelle anzumelden, und zu erweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie durch

die Unterlassung der Anmeldung in Nachtheil kämen.

Den 3. Febr. 1855.

R. Gerichts-Notariat.  
Rieger.

Waiblingen. Für den 18 Jahr alten, arbeitsfähigen Gottlob Beck, wird gegen entsprechendes Kostgeld ein Unterkommen gesucht. Weitere Auskunft gibt die

Kastenpflege.

### Schuldenliquidationen.

In nachbenannten Debetsachen wird die Schuldenliquidation mit Vergleichs-Versuch zu unten festgesetzter Zeit und an dort angegebenen Orte vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten hiemit eingeladen werden, um ihre Forderungen und deren etwaige Vorzugs-Rechte entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, schriftlich, jedenfalls unter Vorlegung der Beweismittel anzumelden.

Von denjenigen Gläubigern, welche blos schriftlich liquidiren, wird angenommen, sie treten sämtlichen von den anwesenden Gläubigern gefassten Beschlüssen, insbesondere bezüglich der Genehmigung des Verkaufs der Massebestandtheile, der Eingehung eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs, unbedingt bei; diejenigen aber, welche gar nicht liquidiren, haben, wenn ihnen Nachtheile hieraus entstehen, sie lediglich sich selbst beizumessen.

An den gleichen Tagen findet je auch der Masse-Verkauf statt.

In der Schuldensache:

1) der Dorothea, Wittwe des Johannes Kubnle, Davids Sohn zu Endersbach am

Mittwoch, den 7. Febr. l. J.,  
Vormittags 9 Uhr;

2) des Johannes Lang, Weingärtners zu Endersbach am

Donnerstag, den 8. Febr. l. J.,  
Vormittags 9 Uhr;

3) des Alt Johann Georg Grau zu Endersbach am

Freitag, den 9. Febr. l. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
je auf dem Rathhause zu Endersbach.

4) des Ferdinand Pöffler, vormaligen Boten zu Großheppach am

Freitag, den 23. Febr. l. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause zu Großheppach;

5) der Weber Andreas Eise nm ann Wittwe, Catharina, geb. Holzwart zu Debernhardt am

Montag, den 26. Febr. l. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathhause zu Debernhardt;

Großheppach, den 25. Jan. 1855.

R. Amts-Notariat  
Cunradi.

### Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete hat sich aus Veranlassung der Auktion im Hause seines Vaters, hiebei gegen die Frau Stadtschultheissin in aufgeregtem Zustande Aeußerungen erlaubt, welche dieselbe beleidigt haben, und die auch von dem Gemeinderath als beleidigend angesehen werden.

Da nun derselbe weder Herrn Stadtschultheiß noch dessen Gattin, und eben so wenig den Gemeinderath beleidigen wollte, so bittet er Herrn und Frau Stadtschultheiß und den Gemeinderath wegen der in aufgeregtem Zustand gethanen Aeußerung öffentlich um Verzeihung.

Am 6. Febr. 1855.

Christian Pflüger, Küfermeister

Waiblingen. Unterzeichneter ist willens, Haus, halbe Scheuer und sämtliche Liegenschaft, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können täglich Käufe abschließen mit

Christian Pflüger.

### Waiblingen.

### Güter-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des Stadtpflegers Röhn hier, sind nachfolgende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt:

1/2 Mrg. 14 Rth. auf dem Pflaster neben

Manuel Böhlinger,

2/3 Mrg. 10 Rth. neben Joh. Georg Wiedmann,

3/8 Mrg. 41,4 Rth. am Rommelshäuser Weg,

1/2 Mrg. 25,1 Rth. Garten hinterem Spittel,

1 Mrg. 3 1/2 Bril. 3 1/10 Rth. Weinberg in der Klinge.

Käufe können mit Herrn Gemeinderath Buz abgeschlossen werden.

Waiblingen. Aus meiner Werkstätte kam mir am letzten Sonntag den 4. l. M., eine getiegerie Hundshaut abhanden; wer zu dieser Haut, die eine Seltenheit von dieser Art ist, mir davon Nachricht geben kann, besommt eine Belohnung von 1 fl.

Johanne Buz.

# Ottonen Bonbons

für  
Brust- und Hustenleidende

von  
E. D. Moser und Comp.  
in Stuttgart.

Dieses vielfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben in Waiblingen bei

Friedrich Kasper, Conditor.

Waiblingen. Aus Auftrag hat Schlossermeister Schäfer einen Kanonen-Ofen zu billigem Preis zu verkaufen.

## Waiblingen

## Güter-Verkäufe 1855.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Gottlob F. Kauffmann, Saisens., für ihn Güterpflger Silber-Arbeiter Spig.	Eine zweistöckete Behausung in der langen Gasse mit gew. Keller. Anschlag $\frac{3}{8}$ M. 26,4 R. Baumgut in der Leimengrube; bis jetzt angekauft zu 200 fl. 2 B. 15 $\frac{1}{4}$ R. Acker und Grabsboden in Mühl-Aecker angekauft zu 353 fl. 2. B. 8 $\frac{3}{8}$ R. im untern Kofisohl: 72 fl. $\frac{1}{2}$ an 1 M. 1 B. $\frac{1}{2}$ A. Wiesen am Beinsteiner Fußweg; angekauft zu 171 fl. 2 B. dio. am Beinsteiner Fußweg, bei der Einfahrt; angef. zu 101 fl. $\frac{1}{2}$ B. 15 $\frac{1}{4}$ R. Wiesen in den Fronäckern. angekauft zu 63 fl.		Montag den 5. März, Nachm. 2 Uhr.

— Stuttgart. Die Nummer 3 des Regierungsblattes enthält 1) eine R. Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete und das bei Auslieferungsanträgen zu beobachtende Verfahren. 2) Eine Königlich Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg. (Siehe Staats-Anzeiger No. 24.) 3) Eine Verfügung des Justizministerium, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften für Pflger bezüglich der Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen. 4) Eine Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen. 5) Eine Bekanntmachung desselben Ministerium, betreffend die Württembergische allgemeine Privat-, Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt.

Stuttgart. Das Regierungsblatt Nr. 4. enthält das Gesetz, betreffend die Erweiterung der oberamtlischen Strafbefugniß, wie folgt:

Waiblingen. Nächsten Mittwoch, den 7. d. M., Nachmittags 1 Uhr, verkaufe ich 2 schöne trachtige Saisens an den Meistbietenden. J. C. Maille, Tuchscherermeister.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat seine obere Wohnung, in dem Bäcker Pflegerischen Hause bis Georgii 1855 zu vermieten. Gottlieb Schneider, Bäckermeister.

Waiblingen. Bei dem unterzeichneten ist guter Brantwein zu haben, per Schoppen 12 und 15 kr. Reinhardt.

Art. 1  
Beuß der Entscheidung über die Vergehen der Landstreicherei, des Bettelns, der Rückkehr Ausgewiesener, der Ueberschreitung der Ortsbegrenzung, der Misset, der Handlungen gegen die Sittlichkeit, der Beeinträchtigung fremden Eigenthums (Art. 5, 6, 19, 21, 24, 45-47, 52-54, 57, 59, 61, 63 und 64 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839), sodann der im Art. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Ungebühren wird die oberamtlliche Straf Gewalt auf Arrest in der Dauer von vier Wochen mit den zulässigen Schärfungen und auf Geldbuße bis zu sechszig Gulden erstreckt.  
Auch ist den Oberamtmännern Ortsbegrenzung (Art. 25 des Polizeistrafgesetzes) zu verhängen gestattet.  
Art. 2.  
Sollte im Falle der Berufung gegen ein oberamtlliches Straferkenntniß die Kreisregie-

... rung körperliche Züchtigung oder eine das Maß der im Art. 1 bezeichneten Strafen übersteigende Strafgröße begründet finden, so hat sie mit Befestigung jenes Erkenntnisses in erster Instanz zu entscheiden.

Art. 3.

Durch die Bestimmungen des Art. 1 wird das Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 in den §§. 98 und 99 und das Polizeistrafgesetz vom 2. October 1839 in den Art. 90 und 91 abgeändert.

Daselbe Regierungsblatt enthält ferner:

... Gesetz betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, — und eine königliche Verordnung, betreffend die Regelung des Vereinswesens.

Verschiedenes.

Ludwigsburg, 1. Febr. Gestern ereignete sich auf dem Bahnhof kein kleiner Spud. Im Wartsaale waren nemlich gegen 40 Personen verammelt, welche auf den nächsten Zug nach Stuttgart warteten. Der Zug kam an, man drängte gegen die Thüre, aber sie war verschlossen und ehe das Verselbe reparirt werden konnte — brauste der Zug fort. Die langen Gesichter der Nachsehenden, das Lamentiren und Fluchen soll für den unbetheiligten Zuschauer ergötzlich gewesen seyn.

Neckarsulm, 3. Febr. Gestern fand unter zahlreicher Theilnahme die Beerdigung eines nach kurzem Leiden gestorbenen Mädchens statt. Der eigentliche Leichenzug befundete, daß dieselbe dem Jungfernbunde angehört hatte. Der Sarg wurde nemlich, wie es hier üblich ist, von 8 diesem Bunde angehörigen Mädchen vom Trauerhause bis auf den Kirchhof getragen, unter Vorantritt der übrigen Mitglieder des Bundes, welche die Kerzen, sowie Kränze und Blumen trugen. Auf dem Grabe wurde sodann von dem Bunde ein Lied abgesungen. Es war dieß seit Gründung desselben, welche sich aus der letzten Anwesenheit der Jesuiten darrt, das zweite Leichenbegängniß auf diese Weise, das ein Glied davon betraf. [H. E. B.]

... Viel Heiserkeit erregte eine Verhandlung vor dem Berliner Criminalgericht. Jedermann kennt die Bonbonfabrik von Fr. Schulz in der Königsstraße und deren Hauptartikel, die Angelfeinschen Brust-Caramellen; die gegen Asthma und Heiserkeit in colossaler Menge gebraucht werden. Nun besigt Hr. Schulz auch eine ehrliche Haut von Rulischer, dem seines Herrn Pferde über Alles gehen. Eines Tages macht dieser die traurige Entdeckung, daß eines seiner Pflegebefohlenen krank ist und den Kropf hat, d. h. stark hustet. In seinem Schmerz fällt ihm das Remedium seines Herrn ein, das ja aller Welt gegen Husten hilft,

und so dachte er, es wird auch das franke Ross wieder auf den Sumpfen bringen. Gedacht, gethan, er nimmt von den Vorräthen sieben Pfund Blau-Caramellen und füttert damit seinen kranken Liebling, der ob dieser süßen Kur auch richtig wieder gesund wird. Aber der arme Pferde-Doctor hat den Schaden, er hat das seltsame Medicament heimlich verschrieben und wird nun dafür auf die Anklagebank gesetzt wegen Diebstahls. Die Vertheidigung des armen Rosselienfers soll höchst originell gewesen sein, indem er mit Entrüstung den Verdacht des Diebstahls von sich wies und den Beweis führte, daß die Caramellen ohne Ausnahme in die Krippe des kranken Pferdes gekommen waren. Der Gerichtshof sprach ihn denn auch nach kurzer Verathung frei.

Das wird eine Sprach-Bewirkung in der Krim! Ende Februar sollen auch 15,000 Piemontesen dahin marschiren, und schwimmen. Dann schwirrt's englisch, französisch, türkisch, italienisch, russisch und tartarisch — und am Ende wird's — dort so wenig fertig, als in Babylon beim Thurmbau.

Keine Zeit, sollte man meinen, ist musikalischer als die jetzige. Noten über Noten, ganze, halbe, viertel und kaum Pausen zum Verschrauben. Es ist aber Nummern-Musik, höchstens hört man das Schillern und Krigeln der Federn und je mehr Noten, desto weniger Harmonie. Das ist eben das Unglück, Jeder macht Noten und ob gut oder schlecht, Keiner will dem Andern danach tanzen — und wenn halbwegs Harmonie da ist, bringt Jeder seinen eigenen Takt mit und berühmte Verbündete sehen aus wie manches Tänzerpaar, das nie in gleichen Schritt und Takt kommt, je mehr sie sich mühen, desto weniger; es sieht sich ängstlich zu, man möchte helfen; immer sieht's aus, als wollten sie auseinander. Manchmal liegt's am Kopf, manchmal an den Füßen.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 1. Febr. 1855.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrft.
Durchschnittspreis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, p. Schfl.	9 17	9 3	8 46
Haber,	7 20	6 41	6 10
do.	—	—	—
Weizen	19 44	19 12	18 24
Kernen	—	20	—
Gerste,	13 20	12	11 44
Roggen, p. Simri	2	1 54	—
Erbsen	2 24	2 12	—
Linfen	2 30	2 24	—
Welschkorn	2 12	2 6	2
Ackerbohnen	1 54	1 52	1 48
Wicken	1 28	1 24	1 22